

rkblatt Merkbblatt Me

Auswärtiger Schulbesuch von Schülern/innen der Volksschule; Kostenbeteiligung Verpflegung

Gemäss Volksschutzgesetz umfasst die solothurnische Volksschule die Regelschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule, spezielle Förderung) sowie die kantonalen Spezialangebote.

Das vorliegende Merkblatt gilt für alle Schüler/innen, welche in Oensingen wohnhaft sind und im Rahmen der Volksschule eine auswärtige Schule besuchen (z.B. Talentförderklasse).

Der Gemeinderatsbeschluss sowie das vorliegende Merkblatt basieren auf § 48 des Volksschutzgesetzes und § 59^{bis} sowie § 59^{ter} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz.

Schülerinnen und Schülern mit auswärtigem Schulbesuch, bei welchen die Aufenthaltszeit zu Hause am Mittag (inkl. Verpflegungszeit) an mindestens drei von fünf Schultagen pro Woche unter 30 Minuten beträgt, haben via Gesuch Anrecht auf nachfolgend genannte Entschädigung.

Pro Mittagessen

Beteiligung Kanton CHF 4.00

Beteiligung Gemeinde CHF 4.00

Total CHF 8.00

Die restlichen Kosten müssen von den Gesuchstellern übernommen werden.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Verwaltungsleitung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat und gegen jene des Gemeinderats innert zehn Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

Vorgehen

1. Die Gemeinde muss die Abrechnung über Verpflegungskosten für das vergangene Schuljahr jeweils bis zum 31. August einreichen. Gesuche um Übernahme der Verpflegungskosten für das vergangene Schuljahr müssen deshalb von den Erziehungsberechtigten spätestens am **15. August** bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.
2. Die Verwaltungsleitung prüft das Gesuch und entscheidet im Einzelfall. Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

13. Januar 2025

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN